

Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2024

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 4 vom 22.12.2021 sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Vorbemerkung:

Am 1. Januar 2018 trat das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) in Kraft. Durch die Änderungen wird die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII herausgelöst und als reformierte Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01.01.2020 geregelt.

Infolgedessen ergibt sich ab dem Berichtsjahr 2020 eine separate statistische Erfassung der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Gleichzeitig entfällt in den Statistiken der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII die jeweilige Erfassung der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Ausgaben und Einnahmen von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX wird jährlich über das jeweils abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) und des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB IX benötigt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 144 Absatz 3 SGB IX.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 147 Absatz 1 SGB IX in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 147 Absatz 2 SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe auskunftspflichtig.

Nach § 148 Absatz 1 SGB IX sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch bis zum Ablauf von 40 Arbeitstagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

In der Statistik werden die jeweiligen Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 90 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Eingliederungshilfe erhält nach § 91 Absatz 1 SGB IX, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Verpflichtungen der Träger anderer Sozialleistungen bleiben nach § 91 Absatz 2 SGB IX unberührt.

Leistungsberechtigt sind nach § 99 SGB IX **Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IX, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.**

Nicht erfasst werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:

- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger der Eingliederungshilfe untereinander – beispielsweise Erstattungen im Rahmen von Delegationsleistungen;
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden;
- der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuweisungen/Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Eingliederungshilfe und an Verbände und Organisationen sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe;
- die Verwaltungskosten der Träger der Eingliederungshilfe und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Leistungen der Eingliederungshilfe enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;

Damit ist für die statistische Erfassung der Aufwand des jeweiligen Trägers maßgebend, der direkt für Leistungen an den Letztempfänger erbracht wird. Zuweisungen, Umlagen, Erstattungen und Darlehen der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der öffentlichen Haushalte untereinander sind nicht zu erfassen. Die entsprechenden Beträge dürfen generell von der zahlenden Stelle nicht als Ausgaben/Auszahlungen und von der empfangenden Stelle nicht als Einnahmen/Einzahlungen zur Statistik gemeldet werden. Dies gilt auch für den Fall bei zunächst ungeklärter Zuständigkeit).

Werden Kosten der vom **Träger der Eingliederungshilfe** erbrachten Leistungen (insbesondere der häuslichen Pflege nach den Regelungen des § 103 Absatz 2 Satz 3 SGB IX) vom für die jeweilige Leistung zuständigen **Träger der Sozialhilfe** erstattet, sind die Leistungen des Trägers der Eingliederungshilfe in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe als Ausgaben und die Erstattungszahlungen des Trägers der Sozialhilfe als Einnahme für den Träger der Eingliederungshilfe zu erfassen (im Falle der Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 SGB IX unter EF 453 – Leistungen von Sozialleistungsträgern). In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe sind die Erstattungszahlungen des Trägers der Sozialhilfe für die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen als Ausgaben zu erfassen.

Meldung zur Statistik

Die Meldung ist nach Ende des Berichtsjahres abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass alle Beträge – mit Ausnahme der angegebenen Einschränkungen – in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Es sind die **tatsächlichen Zahlungsströme**, d. h. die

kassenwirksamen Ein- und Auszahlungen nachzuweisen. Rückzahlungen von bereits in vergangenen Berichtsjahren verbuchten Einnahmen (z.B. aufgrund eines Gerichtsurteils) bleiben unberücksichtigt und sind somit für das aktuelle Berichtsjahr nicht zu erfassen. Eine Erfassung von sogenannten „negativen Einnahmen“ ist in der Statistik nicht möglich.

Grundlage für die Erfassung ist der Finanzhaushalt, nicht der Ergebnishaushalt. Für die zeitliche Abgrenzung der Zahlungsströme ist der Buchungszeitpunkt ausschlaggebend. Anschließend sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze nach § 148 Absatz 1 SGB IX von den Auskunftspflichtigen elektronisch **bis spätestens 40 Arbeitstage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums** an das zuständige Statistische Landesamt zu übermitteln.

Haushaltssystematik

Einige Berichtsstellen verbuchen ihre Ausgaben und Einnahmen noch nach dem kameralen Rechnungswesen. Um der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens von der kameralen auf die doppische Buchung Rechnung zu tragen, werden die Nummern der Produkte und Konten der neuen Haushaltssystematik parallel zu den Nummern der Unterabschnitte und Untergruppen der alten Haushaltssystematik geführt. Für die anderen Auskunftspflichtigen sind diese Angaben irrelevant.

Im Hinblick auf die Umstellung auf das doppische Buchungssystem wird die Fachinformation an die Terminologie der Doppik angepasst und um die Begriffe der Auszahlungen und Einzahlungen analog zu den Ausgaben und Einnahmen ergänzt.

Hinweise für Berichtsstellen mit doppischer Buchung:

Eine Vergabe der Produktnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich auf Ebene des 3-Stellers 314. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des finanzstatistischen **Kontenrahmens** sind bei den

- Auszahlungen das Konto 7339 „Sonstige Soziale Leistungen (einschließlich Eingliederungshilfen nach dem SGB IX)
- Einzahlungen das Konto 621 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen und Ersatz von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“

sowie die jeweils zugehörigen Konten zu unterscheiden.

Hinweise für Berichtsstellen mit kameraler Buchung:

Eine Vergabe der Unterabschnittsnummern durch das Statistische Bundesamt erfolgt ausschließlich bis zur Ebene des 3-Stellers 488. Für ggf. weitere Ebenen sind Produktnummern auf Basis der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu verwenden.

Hinsichtlich des **Gruppierungsplans** sind bei den

- Ausgaben die Gruppe 789 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“
 - Einnahmen die Gruppe 24 „Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und Ersatz von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“)
- sowie die dazugehörigen Untergruppen zu unterscheiden.

Sämtliche Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen sind in voller Höhe (100 %) und auf volle Euro gerundet nachzuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben/Auszahlungen und Einnahmen/Einzahlungen weder abgezogen noch hinzugerechnet.

Für die elektronische Übermittlung der Daten stehen die Online-Meldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core zur Verfügung. Nähere Informationen zu eSTATISTIK.core sind unter <https://core.estatistik.de> verfügbar. Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung finden Sie hier: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung (EVAS-Nummer 22162.³)

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																		
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist nach folgendem Muster vorzunehmen:																																
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																	
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																	
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																	
EF 2U5 – BerichtseinheitID (Zusatzfeld)	3																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Melder/auskunftgebende Stelle</th> <th>Land</th> <th>Kreis</th> <th>Gemeinde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Überörtlicher Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>999</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Örtlicher Träger</td> </tr> <tr> <td>Landkreis</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kreisfreie Stadt</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>000</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch</td> </tr> <tr> <td>Überörtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> <tr> <td>Örtlichen Träger</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> <td>GV 100</td> </tr> </tbody> </table>	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	Örtlicher Träger				Landkreis	GV 100	GV 100		Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch				Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100
Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde																															
Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999																															
Örtlicher Träger																																		
Landkreis	GV 100	GV 100																																
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000																															
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch																																		
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100																															
		<p><u>Zu beachten:</u></p> <p>Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind für alle auskunftgebenden Stellen Pflichtangaben.</p> <p>Die Angaben zur Gemeinde sind unabhängig von der Art des Trägers entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 (Berlin: Bezirkslieferungen unter der Berücksichtigung der Satzart 50). Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Zusatzfeld EF 2U5 ist ausschließlich in Ausnahmefällen und nach Aufforderung durch das jeweils zuständige Statistische Landesamt mit einem zu vereinbarenden Schlüssel zu signieren.</p>																																

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Nachgewiesen werden die Ausgaben/Auszahlungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung. Die verschiedenen Hilfearten sind bei der Meldung zur Statistik grundsätzlich zu unterscheiden.

Die statistisch zu erfassenden Daten über die Ausgaben/Auszahlungen für die einzelnen Haupt- und Unterhilfearten der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX korrespondieren in hohem Maße mit den gesetzlichen Vorschriften zur Gewährung der jeweiligen (Unter-)Hilfearten.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung gehen nach § 102 Absatz 2 SGB IX den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.

Hinweise zur (bisherigen) Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe hin zu einer personenzentrierten Leistung erfolgt keine Ausrichtung der erforderlichen Unterstützung mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur noch am notwendigen individuellen Bedarf der Leistungsberechtigten. Eine Trennung der Erfassung der Ausgaben und Einnahmen nach dem Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) wie in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII findet daher in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX nicht mehr statt.

Reise- und Transportkosten

Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben mit zu erfassen. Anderweitige Transportkosten sind unter der Leistung zu verbuchen, zu deren Zweck der Transport durchgeführt wurde.

Ausgaben/Auszahlungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets

Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen zur Teilhabe, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets gewährt werden, sind soweit möglich einer der Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Ausschließlich dann, wenn eine Zuordnung der Ausgaben/Auszahlungen in Form eines Persönlichen Budgets zu einer der Einzelleistungen nicht möglich ist, sind diese Ausgaben/Auszahlungen den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt. Im Falle einer im Einzelfall begründeten Gutscheinausgabe für ein Persönliches Budget nach § 29 Absatz 2 SGB IX erfolgt in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX keine Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen bei Nichteinlösung des Gutscheins.

Erfassung von Ausgaben/Auszahlungen von pauschalierten Geldleistungen nach § 116 Absatz 1 SGB IX

Nach § 116 Absatz 1 SGB IX können die Leistungen

- zur Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX),
- zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX i.V. mit § 82 SGB IX) und
- zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX)

mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen nach § 105 Absatz 3 SGB IX erbracht werden. In diesem Fall sind die Ausgaben/Auszahlungen dieser pauschalen Geldleistungen bei den entsprechenden Einzelpositionen für die Ausgaben/Auszahlungen dieser Leistungen zu erfassen.

Zu beachten:

Auch Leistungen für Leistungsberechtigte Personen, die ein Ehrenamt ausüben und denen angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung gewährt werden (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 5 SGB IX) können nach § 116 Absatz 1 SGB IX als pauschale Geldleistungen erbracht werden. Diese Leistungen sind – auch im Falle der Gewährung als pauschale Geldleistungen – bei den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen!

Darlehen

Darlehen der Träger an Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe nach § 140 Absatz 2 SGB IX sind als Ausgabe bei dem jeweiligen Erhebungsmerkmal für eine Leistung zu erfassen, für das das Darlehen gewährt wurde. Im Falle einer Rückzahlung des Darlehens siehe die Hinweise zur Erfassung zu EF 453 – Leistungen von Sozialleistungsträgern bzw. EF 455 – Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen).

Ausgaben/Auszahlungen für Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 400 – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (A_Gesamt_EH)	10	Produkt: 314 Unterabschnitt: 488 Hier sind die gesamten Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung – als Summe der nachfolgenden Einzelleistungen (EF 401 – EF 419) – zu erfassen.
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 102 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX Nach § 90 Absatz 2 SGB IX ist es besondere Aufgabe der medizinischen Rehabilitation, eine Beeinträchtigung nach § 99 Absatz 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.		
EF 401 – Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX) (A_Leist_med_Reha)	10	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 109 SGB IX insbesondere die in § 42 Absatz 2 und 3 SGB IX und § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Leistungen. Hierzu zählen nach den Vorschriften des 9. Kapitels SGB IX <ul style="list-style-type: none"> a) <u>nach § 42 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln – Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (in Verbindung mit § 46 SGB IX) – Arznei- und Verbandsmittel – Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie – Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung – Hilfsmittel (nach den Regelungen des § 47 SGB IX) – Digitale Gesundheitsanwendungen – Belastungserprobung und Arbeitstherapie

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>b) <u>nach § 42 Absatz 3 Nummer 1 bis 7 SGB IX:</u> Zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zählen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung – Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen – die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen – die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten – Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen – das Training lebenspraktischer Fähigkeiten – die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen der medizinischen Rehabilitation <p>c) <u>nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 bis 6 SGB IX:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung, einschließlich Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen – ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung – Reisekosten sowie – Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten. <p>Reise- bzw. Transportkosten Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation stehen,</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit zu erfassen. Zu den Reisekosten zählen auch die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist, – für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags, – für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie – für den erforderlichen Gepäcktransport. <p>Zusätzlich werden nach § 73 Absatz 3 SGB IX während in Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von mehr als acht Wochen Dauer auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen oder alternativ Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück.</p> <p>Die Beträge der Fahrtkosten werden nach den Regelungen des § 73 Absatz 4 SGB IX zugrunde gelegt.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 102 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 3 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung sowie die Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit zu fördern.</p> <p>Reise- und Transportkosten:</p> <p>Nach § 73 SGB IX werden die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen, als Reisekosten übernommen. Diese Reisekosten sind bei den jeweiligen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit zu erfassen. Zu den Reisekosten zählen – analog bei Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation – auch die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – für besondere Beförderungsmittel, deren Inanspruchnahme wegen der Art oder Schwere der Behinderung erforderlich ist, – für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson einschließlich des für die Zeit der Begleitung entstehenden Verdienstaufschlags, – für Kinder, deren Mitnahme an den Rehabilitationsort erforderlich ist, weil ihre anderweitige Betreuung nicht sichergestellt ist sowie – für den erforderlichen Gepäcktransport 		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
<p>Zusätzlich werden nach § 73 Absatz 2 SGB IX während der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Regelfall auch Reisekosten für zwei Familienheimfahrten je Monat übernommen oder alternativ Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort der Leistungsempfänger und zurück.</p> <p>Die Beträge der Fahrtkosten werden nach den Regelungen des § 73 Absatz 4 SGB IX zugrunde gelegt.</p>		
<p>Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX</p> <p>Leistungen zur Beschäftigung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 SGB IX, – Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX – Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX sowie – Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX. <p>Unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 2 SGB IX umfassen Leistungen zur Beschäftigung auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung erforderlich sind.</p>		
<p>EF 402 – Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (§ 111 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_ankerk_Werkst)</p>	<p>10</p>	<p>Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen erhalten nach § 58 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, bei denen wegen Art oder Schwere</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einer Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb nach § 215 SGB IX oder – eine Berufsvorbereitung, eine individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung, eine berufliche Anpassung und Weiterbildung oder eine berufliche Ausbildung (§ 49 Absatz 3 Nummer 2 bis 6 SGB IX) <p>nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommt und die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</p> <p>Nach § 62 SGB IX werden Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX auf Wunsch des Menschen mit Behinderungen von einer nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern erbracht.</p> <p><u>Hinweis:</u> In Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch mehrere Leistungsanbieter ist zu beachten, dass Ausgaben einmalig in der tatsächlich entsprechenden Höhe in der Statistik erfasst werden und keine Doppel- bzw. Mehrfacherfassung von Ausgaben von verschiedenen Leistungsanbietern erfolgt.</p>
EF 403 – Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern (§ 111 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX) (A_Leist_andere_Anbieter)	10	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX bzw. auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben, können diese nach § 60 Absatz 1 SGB IX auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.</p> <p>Zu den Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern gehört nach § 111 Absatz 3 SGB IX auch das Arbeitsförderungsgeld nach § 59 SGB IX. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsentgelt monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.</p>
EF 404 – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) (A_Leist_priv_oeff_AG)	10	<p>Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach § 58 SGB IX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Arbeitsvertrages nach § 61 Absatz 1 SGB IX als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.</p> <p>Dieses Budget für Arbeit umfasst nach § 61 Absatz 2 SGB IX einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz (bspw. Arbeitsassistenz oder Job-Coach). Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.</p> <p>Ebenfalls hier zu erfassen sind Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX für Menschen mit Behinderungen mit Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX, denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber nach den Regelungen des § 61a Absatz 1 SGB IX ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis angeboten wird.</p>
<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.</p>		
<p>EF 405 – Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) (A_Leist_Teilh_Bild)</p>	<p>10</p>	<p>Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen nach § 112 Absatz 1 SGB IX</p> <p>(1) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (bei Eignung bis zur Erlangung der Hochschulreife).</p> <p>Hierzu zählen – unter den Voraussetzungen des § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). – Heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Absatz 1 Satz 3 SGB IX).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> – Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX) <p>(2) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, die nach § 112 Absatz 2 SGB IX in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Möglich ist eine entsprechende Unterstützung sowohl im Anschluss an eine duale oder schulische Berufsausbildung (Meisterfortbildung, Bachelor- und Masterstudium) als auch die Unterstützung einer rein akademischen Aus- und Weiterbildung (Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium. Hilfen für ein Masterstudium werden auch erbracht, wenn es auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung zu führen. In begründeten Einzelfällen können auch Hilfen für eine Promotion gewährt werden sowie Unterstützung für Auslandsstudien, wenn diese verpflichtende Bestandteile einer hochschulischen Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf sind.</p> <p>Zu den Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung zählen – unter den Voraussetzungen nach § 112 SGB IX – auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5ff. SGB IX). – Hilfen zur Teilnahme an Fernunterricht (§ 112 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX). – Hilfen zur Ableistung eines Praktikums, das für den Schul- oder Hochschulbesuch oder für die Berufszulassung erforderlich ist (§ 112 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX). – Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung auf die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung für einen Beruf (§ 112 Absatz 3 Nummer 3 SGB IX).

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX</p> <p>Nach § 90 Absatz 5 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Sozialen Teilhabe, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.</p> <p>Hierzu gehört nach § 113 Absatz 1 SGB IX, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Nach § 102 Absatz 2 SGB IX gehen die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe an Bildung den Leistungen zur Sozialen Teilhabe vor.</p> <p>Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind nach § 113 Absatz 2 SGB IX insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität, 8. Hilfsmittel, 9. Besuchsbeihilfen. <p>Mit Ausnahme der Besuchsbeihilfen bestimmen sich die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 77 bis 84 SGB IX.</p> <p>Zu beachten:</p> <p>Für die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX, für Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 und 6 SGB IX sowie für Leistungen für die Begleitung und Befähigung des Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX erfolgt nach § 144 Absatz 2 SGB IX keine Erfassung anhand separater Erhebungsmerkmale. Ausgaben/Auszahlungen für diese Leistungen sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen.</p>
EF 406 – Leistungen für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_Wohnraum)	10	<p>Leistungen für Wohnraum werden nach § 77 Absatz 1 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a SGB XII sind zu erstatten, soweit wegen des</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht. In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 SGB XII übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist (§ 113 Absatz 5 SGB IX).</p> <p><u>Hinweis:</u> Die in EF 406 erfassten Ausgaben von Leistungen für Wohnraum entsprechen der Summe der Ausgaben für Wohnraum in den EF 407 bis 409. Mit diesen findet eine Differenzierung der Erfassung der Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen für Wohnraum anhand von drei Unterkategorien statt. Deren Erfassung zielt insbesondere darauf ab, ob die leistungsberechtigte Person Betreuung bzw. Unterstützung durch eine (ggf. weitere und in der Regel erwachsene) Person erhält. Sofern Leistungen für Wohnraum nach einer der nachfolgenden Unterkategorien (EF 407 bis EF 409) erfasst werden, sind somit auch Leistungen für Wohnraum insgesamt (EF 406) zu erfassen.</p>
davon:		
EF 407 – in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen (A_Leist_Eig_Wohnung)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwachsene leistungsberechtigte Personen, die allein in einer (eigenen) Wohnung leben, - erwachsene leistungsberechtigte Personen, die mit minderjährigen Kindern in einer (eigenen) Wohnung, die von keiner weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, leben (Alleinerziehende), - minderjährige leistungsberechtigte Personen, die allein in einer (eigenen) Wohnung leben. <p>Eine Wohnung ist nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.</p>
EF 408 – in einer besonderen Wohnform (A_Leist_Bes_Wohnform)	10	Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX für Leistungsberechtigte zu erfassen, für die weder EF 407 noch EF 409 zutrifft, die also nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben. Hier werden insbesondere Leistungen für Wohnraum an

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Leistungsberechtigte erfasst, die in einer Einrichtung leben und denen keine Wohnung zur Verfügung steht.
EF 409 – in einer (eigenen) Wohnung in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft (A_Leist_WG)	10	<p>Hier sind Ausgaben für Leistungen für Wohnraum nach § 77 SGB IX zu erfassen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwachsene leistungsberechtigte Personen, die in einer Wohnung, die von mindestens einer weiteren erwachsenen Person bewohnt wird, leben. Es kann sich sowohl um die gemeinsame Wohnung von Ehegatten oder Partnern als auch um eine Wohngemeinschaft mit mindestens zwei erwachsenen Personen handeln. - minderjährige leistungsberechtigte Personen, die – ggf. mit weiteren Minderjährigen – mit mindestens einer erwachsenen Person in einer (eigenen) Wohnung lebt. - minderjährige leistungsberechtigte Personen, die mit anderen ausschließlich minderjährigen Personen in einer (eigenen) Wohnung lebt.
<p>Assistenzleistung nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX</p> <p>Assistenzleistungen werden nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 1 SGB IX zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung erbracht. Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen. Weitere Beispiele sind die Hilfe bei der Überwindung von Barrieren beim Einstieg in Bus und Bahn oder bei der Bedienung von Ticketschaltern. Sie beinhalten zudem die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.</p> <p>Dabei wird zwischen den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 bzw. Nummer 2 SGB IX unterschieden. Die Leistungsberechtigten entscheiden dabei auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 SGB IX über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.</p> <p>Die Assistenzleistungen umfassen nach § 78 Absatz 3 SGB IX auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder. Sind mit der Assistenz notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind, verbunden, werden diese nach § 78 Absatz 4 SGB IX als ergänzende Leistungen erbracht</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Ausgaben/Auszahlungen für Leistungen angemessener Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung nach § 78 Absatz 5 SGB IX an Personen, die ein Ehrenamt ausüben sowie von Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme nach § 78 Absatz 6 SGB IX, sind unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen (EF 419).</p>		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 410 – Assistenzleistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (A_Leist_Assistenz_1)	10	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX umfassen die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten.</p> <p>Hierzu zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „Elternassistenz“ für einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.
EF 411 – Assistenzleistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX) (A_Leist_Assistenz_2)	10	<p>Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX umfassen die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags nach § 78 Absatz 1 SGB IX (Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen).</p> <p>Bei der qualifizierten Assistenz handelt es sich insbesondere um pädagogische und psychosoziale Fachleistungen, zu denen die psychosoziale Beratung und Anleitung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, bei der Gestaltung einer Partnerschaft, bei der Planung der Freizeitgestaltung oder bei der Ernährung zählen.</p> <p>Zu den Assistenzleistungen nach § 78 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX zählen auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder nach § 78 Absatz 3 SGB IX (sog. „begleitete Elternschaft“ als qualifizierte Assistenz) sowie - mit den Assistenzleistungen verbundene notwendige Fahrkosten oder weitere Aufwendungen des Assistenzgebers, die nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind nach § 78 Absatz 4 SGB IX.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 412 – Heilpädagogische Leistung (§ 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX) (A_Leist_Heilpaed)	10	<p>Heilpädagogische Leistungen werden nach § 79 Absatz 1 SGB IX an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.</p> <p>Heilpädagogische Leistungen umfassen nach § 79 Absatz 2 SGB IX alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von § 46 Absatz 1 SGB IX erfasst sind. Werden sie in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Förderstellen neben den medizinischen Leistungen erbracht, sind sie den Leistungen der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen.</p> <p>In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 46 Absatz 3 SGB IX werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.</p>
EF 413 – Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 113 Absatz 2 Nummer 5 SGB IX) (A_Leist_Erwerb_Kennt)	10	<p>Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden nach § 81 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung. Zu den Leistungen gehören insbesondere auch Leistungen in Tagesförderstätten, um für nicht werkstattfähige Leistungsberechtigte eine erreichbare Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.</p>
EF 414 – Leistung zur Förderung der Verständigung (§ 113 Absatz 2 Nummer 6 SGB IX) (A_Leist_Foerd_Verst)	10	<p>Leistungen zur Förderung der Verständigung werden nach § 82 SGB IX erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher, die mit Gebärdensprache und</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		lautsprachbegleitenden Gebärden unterstützen können, und andere geeignete Kommunikationshilfen. Letztere ergeben sich aus der Kommunikationshilfen-Verordnung (u.a. Lormen und taktil wahrnehmbares Gebärden. Die Hilfe kann aber auch anderweitig erfolgen wie bspw. durch sonstige geeignete Personen).
<p>Leistungen zur Mobilität</p> <p>Bei den Leistungen zur Mobilität nach § 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX gilt – nach den Regelungen des § 114 SGB IX – § 83 SGB IX mit der Maßgabe, dass die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und abweichend von § 83 Absatz 3 Satz 2 SGB IX die Vorschriften der §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maßgeblich sind.</p> <p>Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX umfassen Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst, und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Leistungen zur Mobilität erhalten Leistungsberechtigte nach § 2 SGB IX, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht zumutbar ist (in Bezug auf die Art und Schwere der Behinderung)..</p>		
EF 415 – Leistung für ein Kraftfahrzeug (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX) (A_Leist_KFZ)	10	<p>Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX werden nach § 83 Absatz 2 SGB IX nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug führen können oder gewährleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug für sie führt und Leistungen für einen Beförderungsdienst nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind. Sie umfassen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, – für die erforderliche Zusatzausstattung, – zur Erlangung der Fahrerlaubnis, – zur Instandhaltung und – für die mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs verbundenen Kosten. <p>Die Bemessung der Leistungen orientiert sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Sind die Leistungsberechtigten minderjährig, umfassen die Leistungen für ein Kraftfahrzeug nach § 83 Absatz 4 SGB IX den wegen der Behinderung erforderlichen Mehraufwand bei der Beschaffung des Kraftfahrzeugs sowie Leistungen für die erforderliche Zusatzausstattung nach § 83 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX. Ein Mehraufwand für einen höheren Beschaffungspreis kommt insbesondere in Betracht, wenn Eltern allein wegen der Behinderung des Kindes ein größeres und damit kostspieligeres Kraftfahrzeug benötigen.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 416 – Leistung zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst (§ 113 Absatz 2 Nummer 7 SGB IX) (A_Leist_Befoerderung)	10	Leistungen zur Beförderung insbesondere durch einen Beförderungsdienst werden nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbracht.
EF 417 – Hilfsmittel (§ 113 Absatz 2 Nummer 8 SGB IX) (A_Hilfsmittel)	10	Die Leistungen nach § 84 SGB IX umfassen Hilfsmittel , die erforderlich sind, um eine durch die Behinderung bestehende Einschränkung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszugleichen. Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Computer. Die Leistungen umfassen nach § 84 Absatz 2 SGB IX auch eine notwendige Unterweisung im Gebrauch der Hilfsmittel sowie deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, werden nach § 84 Absatz 3 SGB IX Leistungen für eine Doppelausstattung erbracht. Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ausdrücklich nicht Bestandteil der Hilfsmittel nach § 84 SGB IX.
EF 418 – Besuchsbeihilfe (§ 113 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX) (A_Besuchsbeihilfe)	10	Werden Leistungen bei einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht erbracht, können den Leistungsberechtigten oder ihren Angehörigen nach § 115 SGB IX zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe		
EF 419 – Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (A_Sonst_Leist)	10	Unter „Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe“ sind alle Ausgaben/Auszahlungen von Leistungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen, die nicht einer der oben aufgeführten Einzelpositionen zuzuordnen sind. Hierzu zählen bspw.: <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach § 113 Absatz 2 Nummer 4 SGB IX in Verbindung mit § 80 SGB IX. Sie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen. – Angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung von leistungsberechtigten Personen, die ein Ehrenamt ausüben, soweit die Unterstützung nicht zumutbar unentgeltlich erbracht werden kann (Assistenzleistungen nach § 113

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 5 SGB IX). Eine Erfassung unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch im Falle einer Leistungsgewährung als pauschalierte Geldleistung nach § 116 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist (Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i.V. mit § 78 Absatz 6 SGB IX). Eine Erfassung unter den sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe ist auch im Falle der Leistungsgewährung an mehrere Leistungsberechtigte nach § 116 Absatz 2 SGB IX vorzunehmen. – Leistungen für ein Persönliches Budget nach § 29 SGB IX, die nicht einer der konkreten Einzelleistungen der Eingliederungshilfe statistisch zugeordnet werden können. – Leistungen für die Begleitung und Befähigung der Leistungsberechtigten durch vertraute Bezugspersonen zur Sicherstellung der Durchführung der Behandlung nach § 113 Absatz 6 SGB IX. – Nach den Regelungen des § 103 Absatz 2 SGB IX gewährte Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 SGB XII bzw. vorübergehende Leistungen nach §§ 64g und 64h SGB XII. Werden die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege später nach den Regelungen des § 103 Absatz 2 Satz 3 SGB IX vom für die häusliche Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe erstattet, sind die Erstattungszahlungen unter EF 453 (Leistungen von Sozialleistungsträgern) zu erfassen.

Erhebungsmerkmale Einnahmen/Einzahlungen

Es werden die Einnahmen/Einzahlungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung nachgewiesen. Andere Einnahmen/Einzahlungen der Träger der Eingliederungshilfe, wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse usw. sind nicht in die Statistik aufzunehmen.

Für die Einnahmen/Einzahlungen der Eingliederungshilfe gelten die gleichen Produkt- und Unterabschnittsnummern wie bei den Ausgaben/Auszahlungen:

Produkt: 314

Unterabschnitt: 488

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 450 – Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz (E_EH_KB)	10	<p>Hierunter fallen die Zahlungen des Leistungsberechtigten selbst bzw. des in § 99 SGB IX beschriebenen Personenkreises, der ggf. zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet ist.</p> <p>Hierzu zählen auch die aufgebrachten (Eigen-)Beiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX, deren Höhe zusätzlich separat im nachfolgenden Erhebungsmerkmal (EF 451) zu erfassen ist.</p> <p>Darüber hinaus ist hier Aufwendungsersatz nach § 137 Absatz 4 SGB IX zu erfassen. Dieser ist zu leisten, wenn ein Beitrag von anderen Personen aufzubringen ist als dem Leistungsberechtigten und die Durchführung der Maßnahme der Eingliederungshilfeleistung ohne Entrichtung des Beitrages gefährdet ist.</p>
darunter: EF 451 – Höhe der aufgebrachten Beiträge nach § 92 SGB IX (E_EH_Beitr)	10	<p>Hier ist ausschließlich die Höhe der (Eigen-)Beiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX zu erfassen.</p> <p>Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach § 92 SGB IX nach Maßgabe des 9. Kapitels (§ 135 ff. SGB IX) ein Beitrag von den Leistungsberechtigten aufzubringen, der sich nach der finanziellen Situation der Leistungsberechtigten richtet.</p> <p>Maßgebend für die Ermittlung des Beitrages ist nach § 135 Absatz 1 SGB IX die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 EStG (Einkommensteuergesetz) sowie bei</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<p>Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres. Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht (z.B. bedingt durch Arbeitslosigkeit, bei Rentenbeginn oder Wechsel des Arbeitsgebers), sind nach § 135 Absatz 2 SGB IX die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres zu ermitteln und zugrunde zu legen.</p> <p>Nach § 136 Absatz 1 SGB IX ist bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX ein Beitrag aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 SGB IX der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils folgende Beträge übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Einkommen überwiegend aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit von mehr als 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 2 SGB IX) – Bei Einkommen überwiegend aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei Einkünften <u>überwiegend</u> aus anderen Einkunftsarten als nach § 136 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB IX von mehr als 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX) – Bei Einkommen überwiegend aus Renteneinkünften von mehr als 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 4 SGB IX). <p>Die jährliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV entspricht dem Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag.</p> <p>Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung sind nach § 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX sind ggf. höhere Beiträge maßgebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft erhöhen sich die Beiträge um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV (§ 136 Absatz 3 SGB IX)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> - für jedes unterhaltsberechtignte Kind im Haushalt erhöhen sich die Beiträge um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV unter den Voraussetzungen des § 136 Absatz 4 SGB IV - für im Haushalt der Eltern lebenden minderjährige Leistungsberechtigte erhöht sich der Beitrag um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV für jeden Leistungsberechtigten (§ 136 Absatz 5 SGB IX). § 136 Absatz 3 und 4 SGB IV sind in diesem Fall nicht anzuwenden. <p>Der aufzubringende Beitrag beträgt nach § 137 Absatz 2 SGB IX monatlich 2 Prozent des den Betrag nach § 136 Absatz 2 bis 5 SGB IX übersteigenden Betrags (abgerundet auf volle 10 Euro) und ist nach § 137 Absatz 3 SGB IX von der zu erbringenden Leistung abzuziehen.</p> <p>§ 138 regelt im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen oder bis zu welcher Höhe bzw. bei welchen (Einzel-)Leistungen kein Beitrag aufzubringen ist.</p> <p>Wichtig:</p> <p>In manchen Fällen wird die Leistung der Eingliederungshilfe zunächst vom Träger der Eingliederungshilfe bezahlt und der/die Leistungsempfänger/in muss seinen Beitrag nachträglich überweisen. In anderen Fällen bezahlt der/die Leistungsempfänger/in zunächst die Leistung und der Träger überweist die Kosten der Leistung abzüglich des Eigenbeitrags des/der Leistungsempfängers/in.</p> <p>Erfasst werden soll die Summe der Eigenbeiträge der Leistungsberechtigten nach § 92 SGB IX unabhängig von der Art und Weise der Abrechnung.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Die Eigenbeiträge werden bereits in EF 450 (Kostenbeiträge, Aufwendungs-, Kostenersatz) mit erfasst. Die Höhe der erfassten Einnahmen/Einzahlungen aus Kostenbeiträgen, Aufwendungs- und Kostenersatz (EF 450) muss daher mindestens der Höhe der Einnahmen/Einzahlungen aus den aufgebracht Beiträgen nach § 92 SGB IX (EF 451) entsprechen.</p>
EF 452 – Übergeleitete Ansprüche und übergeleitete Unterhaltsansprüche	10	Hier sind Einnahmen/Einzahlungen der Träger der Eingliederungshilfe nach § 141 SGB IX zu erfassen, die aus einem Übergang von Ansprüchen gegen Dritte resultieren.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete (E_EH_UebA)		<p>Hat eine Person im Sinne von § 136 Absatz 1 SGB IX oder der nicht getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner für die antragstellende Person einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Eingliederungshilfe nach § 141 Absatz 1 SGB IX durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Dies gilt nicht für bürgerlich-rechtliche Unterhaltsansprüche.</p> <p>Ansprüche gegen Dritte können zudem beispielsweise Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X), z.B. Gehaltsansprüche oder Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung und gegen Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X) sein. Ansprüche nach §§ 115 und 116 SGB X gehen dabei den Ansprüchen nach § 141 Absatz 1 SGB IX vor.</p> <p>Auch übergeleitete Ansprüche, die die Rückforderung einer Schenkung betreffen, sind unter dieser Position zu verbuchen. Dabei sind nur tatsächlich übergegangene Leistungen zu erfassen.</p> <p>Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.</p>
EF 453 – Leistungen von Sozialleistungsträgern (E_EH_Leist_Soz)	10	<p>Hier sind folgende Einnahmen/Einzahlungen zu erfassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen von Sozialleistungsträgern nach § 12 SGB I - Sonstige übergeleitete Unterhaltsansprüche, die von anderen Sozialleistungsträgern (als den in § 12 SGB I genannten) erbracht werden - Erstattungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen der häuslichen Pflege nach § 103 Absatz 2 SGB IX. - Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen gewährt (§ 140 Absatz 2 SGB IX) und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung hier anzugeben und nicht unter der Position „Rückzahlung gewährter Hilfen“. <p>Die Ansprüche sind bei den Einnahmen nur statistisch zu erfassen, wenn sie nicht bereits bei der Leistungsgewährung verrechnet wurden.</p>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 454 – Sonstige Ersatzleistungen (E_EH_Sonstige)	10	Hier sind alle Leistungen Dritter an die Träger der Eingliederungshilfe zu erfassen, die nicht unter die anderen Kategorien fallen.
EF 455 – Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) (E_EH_Rueck)	10	<p>Hier sind einerseits Rückzahlungen zu viel gezahlter Leistungen zu erfassen (bspw. nach zunächst erfolgter Vorauszahlung für Leistungen, die letztlich nicht in Anspruch genommen wurden bzw. genommen werden konnten, bspw. im Todesfall).</p> <p>Darüber hinaus sind hier Tilgungen und Zinsen von Darlehen gemäß § 140 Absatz 2 SGB IX zu erfassen.</p> <p>Nach § 140 Absatz 2 SGB IX kann eine beantragte Leistung der Eingliederungshilfe als Darlehen geleistet werden, soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde.</p> <p><u>Hinweis:</u> Wird einem Leistungsberechtigten ein Darlehen nach § 140 Absatz 2 SGB IX gewährt und wird dieses Darlehen letztendlich von einem Sozialleistungsträger zurückgezahlt, dann ist diese Rückzahlung unter der Position „Leistungen von Sozialleistungsträgern“ (EF 453) zu erfassen.</p>

Anlage: Änderungshistorie

In Version 5 vom 13.11.2023 gegenüber Version 4 vom 22.12.2021

- Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht (S. 2): Wegfall des Abschnitts zu freiwilligen Angaben
- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 3/4)
- EF 401 – Leistung zur medizinischen Rehabilitation (§ 109 SGB IX) (S. 11-13)
- Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX) (S. 14)
- EF 404 – Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (§ 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX) (S. 15/16)
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 102 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX (S. 18)
- EF 406 – Leistungen für Wohnraum (§ 113 Absatz 2 Nummer 1 SGB IX) (S. 18/19)
- EF 451 – Höhe der aufgebrauchten Beiträge nach § 92 SGB IX (S. 26-28)